

Verein für Jagd-Teckel e.V.



Disziplinarordnung

(DO)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2006

am 29. April 2006

in 06842 Dessau-Mildensee

3. Auflage 2006

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

Verein für Jagd-Teckel e.V.

Disziplinarordnung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2006

§ 1

Allgemeines

Der Disziplinarausschuss hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewährleisten. Im übrigen gestaltet der Disziplinarausschuss sein Verfahren nach seinem freien Ermessen.

Die Entschädigung der Zeugen erfolgt durch den Schatzmeister nach Anweisung durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses. Die Entschädigung richtet sich nach den Vergütungssätzen der Gebührenordnung des VJT. Sollte die Anhörung eines Sachverständigen erforderlich werden, so bemisst sich dessen Entschädigung nach der erforderlichen Fachkenntnis, der Schwierigkeit der Leistung und sonstigen Umständen, darf jedoch 2/3 der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) möglichen Höchstsätze nicht übersteigen. Zeugen und Sachverständige sind bei Ladung auf diese Vorschrift hinzuweisen.

Ladungen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Sie dürfen die Frist von 2 Wochen nach Zugang nicht unterschreiten.

§ 2

Ausschluss von Ausschussmitgliedern

Über einen schriftlich zu begründenden Ablehnungsantrag entscheiden die nicht abgelehnten Mitglieder des Disziplinarausschusses.

§ 3

Tatbestände

Gegen alle ordentlichen Mitglieder kann ein Verfahren vor dem Disziplinarausschuss beantragt werden, wenn sie:

1. die Satzung und Ordnungen oder die Vereinsinteressen verletzen;
2. gegen die waidmännische Ausübung der Jagd und jagd-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Vorschriften verstoßen;
3. Funktionsträger des Vereins beleidigen;
4. andere anlässlich jagdkynologischer Veranstaltungen beleidigen;
5. als Richter oder Richteranwälter gegen die Pflichten eines Verbandsrichters verstoßen.
6. sowie in den in § 7 Nr. 3 (b) der Satzung genannten Fällen.

In allen Fällen kann der Disziplinarausschuss auch selbständig aktiv werden.

§ 4

Ordnungsmittel

Der Disziplinarausschuss kann erkennen auf:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) dauernde oder befristete Aberkennung der Richter- oder der Richteranwaltseigenschaft. Bei Verbandsrichtern und Verbandsrichteranwältern bleibt die Aberkennung auf Prüfungen des VJT beschränkt und der JGHV wird informiert.
- d) Versagung der Ahnentafeln;
- e) dauernde oder befristete Zuchtsperre;
- f) Ruhen der Mitgliedschaft;
- g) Ausschluss aus dem Verein;
- h) Freispruch.

Ein Verweis wird befristet ausgesprochen.

Während einer befristeten Wirksamkeit können weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausgeübt werden; Wahlfunktionen im Verein ruhen.

§ 5 persönlicher Geltungsbereich

Verfahren können nur gegen Mitglieder des Vereins durchgeführt werden.

§ 6 Einleitung und Abschluss des Verfahrens

Anträge zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind binnen drei Monaten, frühestens jedoch nach 14 Tagen, nach Kenntnis von Tat und Täter schriftlich unter Angabe der Gründe und der Beweismittel beim Vorsitzenden des Disziplinarausschusses einzureichen. Dieser prüft, ob der Antrag zulässig ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und veranlasst gegebenenfalls die erforderlichen Ergänzungen.

Erhält der Vorsitzende des Disziplinarausschusses auf anderem Wege Kenntnis von Verstößen i.S.d. § 3 Nr. 1, 2, 5 und 6 dieser Ordnung, so hat er die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Soweit noch nicht geschehen, ist dem Betroffenen Mitteilung über das gegen ihn anhängige Verfahren zu machen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen zu geben.

Nach Abschluss der erforderlichen Ermittlungen legt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Vorgang versehen mit einer Antragschrift entsprechend § 200 StPO den übrigen Mitgliedern des Disziplinarausschusses vor.

§ 7

vorbereitendes Verfahren

Der Vorsitzende des Disziplinarausschuss bestimmt – sofern eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt - einen Termin zur mündlichen Verhandlung oder beauftragt einen ortsnahen Untersuchungsführer mit ergänzenden Ermittlungen, sofern er dies zur vorbereiteten Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich erachtet.

Zur Verhandlung sind der Beschuldigte, gegebenenfalls mit Beistand, und die Zeugen zu laden.

Der Beschuldigte ist bei Ladung darauf hinzuweisen, dass für den Fall seines Ausbleibens ohne ihn verhandelt werden kann.

§ 8

schriftliches Verfahren

Erscheint der Sachverhalt hinreichend geklärt, kann im schriftlichen Verfahren durch den Disziplinarausschuss entschieden werden.

Gegen diese Entscheidung kann der Beschuldigte binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen und die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragen.

§ 9

Einstellung des Verfahrens

Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren bei Geringfügigkeit des Vorwurfs und geringer Schuld des Beschuldigten ohne mündliche Verhandlung – gegebenenfalls unter Auflagen und Erteilung einer Verwarnung – einstellen.

§ 10

Veröffentlichung der Entscheidung

Der Tenor und die Begründung der rechtskräftigen Schlussentscheidung im Disziplinarverfahren ist im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 11

Kosten

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens sowie die dem Antragsteller erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Antrag zurückgewiesen, oder wird der Beschuldigte freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

Der Disziplinarausschuss kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn er das Verfahren eingestellt hat.

§ 12 Besondere Verfahren

Ist in Fällen besonderer Bedeutung aufgrund des unstreitigen Sachverhalts oder des Ergebnisses der Ermittlungen zu erwarten, dass das Disziplinarverfahren zum Ausschluss des Beschuldigten führen wird, so kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses durch schriftlichen Beschluss das Recht des Beschuldigten auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen aufheben.

Über den hiergegen binnen 2 Wochen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief einzulegenden Einspruch entscheidet der Disziplinarausschuss in mündlicher Verhandlung.

Der Beschluss ist spätestens 6 Monate nach seiner Bekanntgabe an den Beschuldigten aufzuheben, falls bis dahin keine Entscheidung des Disziplinarausschusses in der Hauptsache ergangen ist.

Der Beschluss und seine Aufhebung sind im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist die Berufung beim Vorstand zulässig.

Sie ist binnen 2 Wochen nach Verkündung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden des Disziplinarausschusses einzulegen. Dieser legt die Verfahrensakten über den Geschäftsführer dem Vorstand vor, der endgültig entscheidet.

Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

§ 14 Verjährung

Nach Ablauf von 2 Jahren ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgrund der Verjährung unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung gem. § 6 nicht mehr zulässig. § 78 c StGB ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Gnadenentscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen können bei Vorliegen besonderer Umstände in Tat und Täter durch den Vorstand im Gnadenwege nach Anhörung des Disziplinarausschusses abgeändert oder aufgehoben werden.

Eine aufhebende oder abändernde Entscheidung ist im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 16 Inkrafttreten

- a) Die vorstehende Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. April 2006 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- b) Die Ordnung hat eine Gültigkeit von mindestens sechs Jahren sofern keine Anpassungen an geltendes Recht erforderlich werden.